

BGer 8C_125/2017 vom 18. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_125_2017

FR: TF 8C_125/2017 du 18 décembre 2017

IT: TF 8C_125/2017 del 18 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 1.2

Des Weiteren wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es indessen nur geltend gemachte Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Fragen - also auch solche, die im letztinstanzlichen Verfahren nicht (mehr) aufgeworfen werden - zu klären (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Die für die Beurteilung der streitigen Leistungsansprüche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundlagen sind im angefochtenen Entscheid dargelegt worden. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzliche Würdigung der medizinischen Unterlagen, welche die Suva aufgrund des kantonalen Rückweisungsentscheides vom 6. März 2013 eingeholt hatte. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Expertisen der Dres. med. B. _____, Facharzt FMH für orthopädische Chirurgie und Traumatologie, vom 9. April 2015, C. _____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 22. Mai 2015 und des Prof. Dr. med. D. _____, Facharzt FMH für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie sowie Leitender Arzt der psychiatrischen Klinik E. _____, vom 3. Juni 2015. Der von diesen drei Ärzten erstattete Konsensbericht datiert vom 2. Juni 2015. Nach Prüfung dieser Dokumente befand das kantonale Gericht - in Übereinstimmung mit der schon von der Suva gewonnenen Erkenntnis -, dass ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang zwischen den geklagten Beschwerden und dem Skiunfall vom 18. März 2005 nicht erwiesen sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, das kantonale Gericht habe seinem Entscheid einen unrichtig festgestellten medizinischen Sachverhalt zugrunde gelegt und sich mit seinen in der Beschwerde vom 13. September 2016 erhobenen Einwänden gegen die aufgrund des vorinstanzlichen Rückweisungsentscheides vom 6. März 2013 eingeholten Gutachten nicht auseinandergesetzt. In der Folge legt er dar, wie sich die vorhandene Dokumentation aus seiner Sicht präsentiert. Er gelangt dabei zum Schluss, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Skiunfall vom 18. März 2005 und den Beschwerden im Zeitpunkt der Einstellung vorübergehender Leistungen (Taggeld und Heilbehandlung) per 30. November 2011 mit Verweigerung weitergehender Dauerleistungen (Invalidenrente und Integritätsentschädigung) gegeben sei.

E. 4.1

Im angefochtenen Entscheid vom 13. Januar 2017 werden die im Nachgang zum kantonalen Rückweisungsentscheid vom 6. März 2013 eingeholten medizinischen Unterlagen orthopädischer, neurologischer und psychiatrischer Art (E. 3.1 hiervor) einlässlich geprüft. Die darin enthaltenen Angaben werden unter anderem auch mit dem Bericht der Klinik F. _____ vom 16. Oktober 2015 und einer vom Beschwerdeführer veranlassten kritischen Auseinandersetzung mit der orthopädischen Expertise des Dr. med. B. _____ vom 9. April 2015 durch die Dres. med. G. _____ und H. _____ vom 11. September 2016 verglichen. Dies führte das kantonale Gericht in eingehender Würdigung der Aktenlage zum Schluss, dass aus psychiatrischer, neurologischer und auch orthopädischer Hinsicht weder Unfallfolgen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit noch eine Integritätseinbusse bestehen. Dieses mit unbestreitbarer Überzeugungskraft begründete Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung kann mit der blossen Gegenüberstellung anderslautender Interpretationsversuche des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt werden. Unstimmigkeiten in der medizinischen Dokumentation oder Widersprüche in einzelnen ärztlichen Stellungnahmen kann in der Regel im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung getragen werden. Wird diese bestritten, muss präzise aufgezeigt werden, inwiefern Bedenken verbleiben, welche der angefochtenen Lösung entgegenstehen, was vorliegend nicht rechtsgenügend dargelegt wurde.

E. 4.2

Auch den Einwänden des Beschwerdeführers, wonach sich die Vorinstanz einerseits mit seiner Argumentation im kantonalen Verfahren gar nicht auseinandergesetzt und andererseits den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder zumindest unvollständig festgestellt habe, kann nicht beigespflichtet werden. Auf seine Beanstandungen musste die Vorinstanz nur soweit eingehen, als sie dieser entscheidrelevante Bedeutung beizumessen bereit war. Mit der medizinischen Aktenlage hat sich das kantonale Gericht im Übrigen schon im Verfahren befasst, welches zum Rückweisungsentscheid vom 6. März 2013 führte. Es darf angenommen werden, dass ihm die seinerzeitige Situation bewusst war und diese auch als Grundlage im nunmehrigen neuen Verfahren Berücksichtigung gefunden hat. Von unvollständiger Sachverhaltsfeststellung kann deshalb keine Rede sein, auch wenn darauf nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.